CHECKLISTE ZUM M.A.-ABSCHLUSSMODUL VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE ARCHÄOLOGIE

(AB STARTSEMESTER WISE 20/21)

Das M.A.-Abschlussmodul Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie besteht aus dem Verfassen der **Masterarbeit** (24 LP) (**max. 80 Seiten**, Anhänge können beigefügt werden), dem obligatorischen Besuch des **MA-Kolloquiums** und einer **mündlichen Prüfung im Kolloquium (6 LP).**
Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit von **fünf Monaten** ein Problem aus dem Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Abschlussmodul dauert in der Regel ein Semester.
→ FSB zu§14(7), II. Modulbeschreibungen 4. Abschlussmodul[1]

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANMELDUNG ZUM ABSCHLUSSMODUL UND DIE ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

Sie können Ihren Antrag für die Zulassung zur Masterprüfung stellen, wenn Sie die folgenden Module bzw. Modulbausteine erfolgreich in STiNE abgeschlossen haben und somit die Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul erfüllen.

Pflichtmodule:

- VFG-MA-P1 Projektarbeit
- Modulbaustein „Kolloquium (inkl. Studienleistung Vortrag)“ in VFG-MA-P2 Profilbildung

4 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Angebot:
(Ein WP-Modul kann auch mehrfach - und dafür andere nicht - belegt werden)

- VFG-MA-WP1 Vorgeschichte
- VFG-MA-WP2 Frühgeschichte und Mittelalter
- VFG-MA-WP3 Theorie und Befund
- VFG-MA-WP4 Methodik und Naturwissenschaften

Bitte überprüfen Sie Ihr **STiNE-Leistungskonto** rechtzeitig auf **Vollständigkeit**! Fehlende Veranstaltungen Ihres Freien Wahlbereichs können auch noch parallel zum Abschlussmodul oder im Anschluss abgeleistet werden.
→ FSB zu §14(2)

[1] DIE IN DIESER CHECKLISTE ERWÄHNTEN FSB (= FACHSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN) UND PO (= PRÜFUNGSORDNUNG) FINDEN SIE HIER UNTER „MA-STUDIUM AB DEM WS 20/21“.

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

Bitte schicken Sie eine E-Mail an pa-kultur@uni-hamburg.de mit der Mitteilung, dass Sie sich zum Abschlussmodul anmelden möchten. In der Prüfungsabteilung wird dann anhand Ihres STiNE-Leistungskontos geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung und die Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, schicken wir Ihnen den Antrag auf Zulassung postalisch zu.

Der Antrag auf Zulassung muss eine verbindliche (!) Festlegung auf das Thema (Titel) der Masterarbeit sowie auf die prüfenden Personen beinhalten. Beide Gutachtende müssen den Antrag unterschreiben.

Bitte reichen Sie in der Prüfungsabteilung ein:

- den ausgefüllten Antrag auf Zulassung

Sobald Sie durch den Prüfungsausschuss zur Masterprüfung zugelassen sind, erhalten Sie per Post Ihre Zulassungsbestätigung mit der genauen Bearbeitungsfrist für Ihre Masterarbeit. Sie werden in STiNE aus technischen Gründen erst zum Abschlussmodul angemeldet, sobald beide Gutachten vorliegen.

TEILNAHME AM MA-KOLLOQUIUM UND MÜNDLICHE PRÜFUNG

(Achtung: Sie belegen das Kolloquium im Laufe Ihres Studiums auch schon einmal im Rahmen des Moduls VFG-MA-P2. Dort halten Sie als Studienleistung einen Vortrag zum individuellen Forschungsinteresse mit Blick auf die Masterarbeit).

Im Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls findet eine abschließende Präsentation des Themas der Masterarbeit in Form eines Abschlussberichts mit anschließender Befragung durch Prüfungsberechtigte („Mündliche Verteidigung“) statt.

Bitte vereinbaren Sie vor Beginn des Kolloquiums **im Abschlussmodul** einen Termin bei Ihrer Studienfachberatung oder Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in), um prüfen zu lassen, ob Sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Kolloquium erfüllen.

Die Teilnahme am Kolloquium ist nach Absprache mit der Betreuungsperson der Masterarbeit ggf. auch schon vor der Anmeldung zum Abschlussmodul möglich. Sie können also ggf. sowohl vor, während oder nach Abgabe der Masterarbeit am MA-Kolloquium teilnehmen.

Die mündliche Prüfung können Sie aber in der Regel erst nach Abgabe der Masterarbeit ablegen. Bitte besprechen Sie die Möglichkeiten mit Ihrer Betreuungsperson.

Bitte melden Sie sich ganz regulär in den jeweiligen STiNE-Anmeldephasen zum Kolloquium in STiNE an.
→ FSB zu§14(7), II. Modulbeschreibungen 3. Abschlussmodul

WER DARF ERST- UND ZWEITGUTACHTER:IN IHRER MASTERARBEIT SEIN?

Erstgutachten
Am Institut für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie beschäftigte:

- Professor:innen[2]
- Junior-Professor:innen
- habilitierte Mitglieder der Fakultät
- Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (Achtung: nur im Einzelfall, siehe Erläuterung 1. unten)

Zweitgutachten
Am Institut für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie beschäftigte:

- Professor:innen[2]
- Junior-Professor:innen
- habilitierte Mitglieder der Fakultät
- Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (achten Sie hier bitte auf die Lehrveranstaltung, siehe Erläuterung 2. unten)

1. Im Einzelfall können Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen als Erstgutachter:in eingesetzt werden. Dazu muss das Thema der Abschlussarbeit in deren Kernkompetenzen fallen (üblicherweise Themenbereich der Dissertation) und sie müssen zu diesem Thema unterrichtet haben. Die Einsetzung von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen als Erstgutachter:in müssen Sie beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Die Mitarbeiter:innen müssen ebenfalls einen Antrag mit einer inhaltlichen Begründung für ihre Einsetzung beim Prüfungsausschuss einreichen, der auch von der Leitung des Instituts unterzeichnet wird. Diese Anträge müssen im Prüfungsausschuss behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit 2-3 Monate betragen kann. Die/der Zweitgutachter:in muss in diesem Fall ein/e Professor:in oder Junior-Professor:in sein.

2. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können prinzipiell als Prüfer:in (Zweitgutachter:in) bei Abschlussprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn das Thema der Bachelorarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung an, die von der/dem Zweitgutachter:in unterrichtet wurde im Formular „Antrag auf Zulassung zum BA-Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich zuerst die Unterschrift des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter:in ein bevor Sie die Unterschrift des/der Erstgutachter:in einholen.
→ HmbHG §64(1)(2)(3); MA-PO §12, §14

WELCHE FORMALIA GELTEN FÜR DIE MASTERARBEIT?

Das Thema kann von Ihnen nur einmal, nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema kann von der Betreuungsperson auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen auszugeben.

Die Arbeit soll (ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) einen Umfang von **max. 80 Seiten** haben (Anhänge können beigefügt werden).

[2] BEI VERTRETUNGSPROFESSOR:INNEN UND GASTPROFESSOR:INNEN FRAGEN SIE BITTE BEI UNS IM STUDIENBÜRO NACH.

Die Masterarbeit wird in der Regel auf Deutsch verfasst. Möchten Sie Ihre Masterarbeit in einer anderen Sprache verfassen, müssen Sie dies mit Ihrer Betreuungsperson abstimmen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss (eingereicht in der Prüfungsabteilung) kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angefertigt werden (vgl. FSB zu §14,6).
Sie muss festgebunden (**Leimbindung**) sein.
In jedem Exemplar der Arbeit muss vorgeschrieben als erste Seite ein Deckblatt mit Logo der Universität, als letzte Seite die eidesstattliche Versicherung (→ **Muster** für beides unter „Allgemeine Formulare und Vorlagen“) **fest eingebunden** sein.

Bitte stimmen Sie die genaue formale Gestaltung mit Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) ab.

Weitere Angaben zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten können Sie Ihren Unterlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten entnehmen oder Sie orientieren sich an den Angaben auf der Internetseite: Anleitung für Seminararbeiten : Institut für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie : Universität Hamburg
→ MA-PO §14(5)(8), FSB zu §14(6)(7)

BEARBEITUNGSZEIT DER MASTERARBEIT

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt im Rahmen des Abschlussmoduls **5 Monate** ab Erhalt des Zulassungsschreibens (vgl. FSB zu §14,7). Eine Mindestbearbeitungszeit von **vier Wochen** ist einzuhalten. Das genaue **Abgabedatum** wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Die Masterarbeit muss spätestens zum festgelegten Abgabedatum abgegeben werden. Die Zeit von Ihrer Anmeldung in der Prüfungsabteilung, Ihrer Zulassung zur Masterprüfung durch den Prüfungsausschussvorsitz bis zu der per Post versandten Ausgabe des Themas (Zulassungsschreiben) kann bis zu zwei bis drei Wochen betragen.
→ FSB zu §14(7), Protokoll der 15. Sitzung des MA-Prüfungsausschusses am 07.05.2014

WAS TUN IM KRANKHEITSFALL?

Bei Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z.B. bei Krankheit) ist eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antragstellung um maximal eine Woche möglich.

Stellen Sie dafür bitte vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss und senden ihn an die Prüfungsabteilung. Bei Krankheit fügen Sie dem Antrag bitte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei.

Die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Bitte wenden Sie sich im konkreten Fall an die Prüfungsabteilung.

Bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Bitte wenden Sie sich dazu rechtzeitig an das Büro für die Koordination der Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen.
→ MA-PO §14(7), §11

ÄNDERUNG DES TITELS

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Masterarbeit feststellen, dass der Titel, der Ihnen im Zulassungsschreiben ausgegeben wurde, geändert werden muss, stellen Sie bitte vor Abgabe der Arbeit einen formlosen Antrag auf Titeländerung gerichtet an den Prüfungsausschussvorsitz und reichen ihn in der Prüfungsabteilung ein. Die Titeländerung muss im Antrag von Ihrer Betreuungsperson befürwortet werden. Bitte beachten Sie, dass die Titeländerung das Thema inhaltlich nicht verändern darf.
→ MA-PO §14(5)

WO UND IN WELCHER FORM GEBE ICH DIE MASTERARBEIT AB?

Bitte geben Sie Ihre Masterarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der Sprechzeiten in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Versenden Sie Ihre Masterarbeit per Post, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

Die Masterarbeit ist in **dreifacher** schriftlicher Ausführung sowie auf einem **elektronischen Speichermedium** in Form einer CD oder eines USB-Sticks im Scheckkartenformat (in eines der drei Exemplare in einer Tasche auf der Innenseite des hinteren Umschlags eingeklebt) in der Prüfungsabteilung einzureichen.

Soll die Masterarbeit in der Fachbereichsbibliothek veröffentlicht werden, reichen Sie bitte **ein zusätzliches viertes Exemplar der Arbeit** (ohne Datenträger) in der Prüfungsabteilung ein und erklären sich in der eidesstattlichen Erklärung mit der Einsicht in Ihre Arbeit einverstanden.
→ MA-PO §14(8)

WAS PASSIERT, WENN ICH DIE MASTERARBEIT NICHT BESTEHE?

Wird Ihre Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie **einmal** unter **Festsetzung eines neuen Themas** wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
→ MA-PO §14(11)

WIE WIRD MEINE ENDNOTE BERECHNET?

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:
Die Modulnoten gehen zu 40 % und das Abschlussmodul geht zu 60 % in die Gesamtnote ein. Das Pflichtmodul P2 und das am schlechtesten bewertete der vier Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein. Außerdem gehen die Leistungen aus dem Optionalbereich nicht in die Gesamtnote ein.

Die Modulnoten errechnen sich dabei aus den Noten der folgenden Module, die wie folgt gewichtet werden:
Drei der vier belegten Wahlpflichtmodule (WP1 bis WP4) zu je 20 %,
Modul Projektarbeit (P1) zu 40 %.

Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der schriftlichen Masterarbeit und deren mündlicher Verteidigung zusammen, wobei die schriftliche Arbeit 80 %, die mündliche Verteidigung 20 % der Note ausmacht.

Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer:innen vergebenen Noten.

Bei überragenden Leistungen (gewichtetes Mittel von 1,00 bis einschließlich 1,10 und Bewertung der Masterarbeit mit 1,0) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. (Vgl. MA-RPO § 14, Abs. 10).
→ MA-PO §14(10), FSB zu §15

WIE BEKOMME ICH MEIN MASTERZEUGNIS?

Sobald alle Leistungsnachweise vollständig in STiNE verbucht sind, erstellt die Prüfungsabteilung Ihre Abschlussunterlagen. Das Zeugnis wird Ihnen per Einschreiben zugeschickt (oder kann von Ihnen nach rechtzeitiger Mitteilung abgeholt werden). Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2-3 Wochen rechnen.

STUDIERENDENSTATUS

Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung bleiben Sie noch immatrikuliert, bis die Gesamtnote von der Prüfungsabteilung an das Campus Center übermittelt wurde. Das Campus Center wird Sie zum Ende des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen (d.h. zum 31.03. oder 30.09.), exmatrikulieren. Wenn Sie sich vorher exmatrikulieren wollen, finden Sie die Vorgehensweise auf den Seiten des Campus Centers.

Bitte beachten Sie, dass Sie bis zur Feststellung Ihrer Gesamtnote immatrikuliert bleiben müssen!

WEITERE HINWEISE:

- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres Leistungskontos in STiNE und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben direkt an die Prüfungsabteilung.
- Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der Prüfungsabteilung, wenn Sie erkranken sollten, sich Ihre Adresse ändern sollte oder Sie weitere Fragen zum Prüfungsverfahren haben!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. über die Fachspezifischen Bestimmungen Ihres Studiengangs unter Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die

Prüfungsabteilung Fachbereich Kulturwissenschaften

Email: pa-kultur@uni-hamburg.de